

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession des Standes Schwyz für eine Eisenbahn von der Kantonsgrenze bei Richtersweil bis zur glarnerischen Grenze ob Reichenburg, nebst Abzweigung von Pfäffikon bis zur St. Gallischen Kantonsgrenze im Seegebiet.

(Vom 4. Dezember 1871.)

Tit. I

Mit Schreiben vom 30. November ersucht die Regierung des Kantons Schwyz um Auswirkung der Bundesgenehmigung für die vom schwyzerischen Kantonsrathe unterm 7. gl. Mts. für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der zürich-schwyzerschen Kantonsgrenze bei Richtersweil bis zur glarnerischen Grenze ob Reichenburg, nebst Abzweigung von Pfäffikon bis zur St. Gallischen Kantonsgrenze im Seegebiet ertheilte Konzession.

Gemäß § 2 dieser Konzession umfaßt dieselbe die Berechtigung, folgende Eisenbahnen zu erstellen:

- a. Die Eisenbahn von der zürcherischen Kantonsgrenze bei Richtersweil bis an die Grenze des Kantons Glarus ob Reichenburg, als Theil der Stammlinie Zürich-Weesen.

- b. Eine Abzweigung aus genannter Stammlinie von Pfäffikon bis an die schwyzerisch - St. Gallische Grenze im Seegebiet, zwischen Gurben und Rapperswil, unter der Bedingung jedoch, daß durch die Bahnanlage im Seegebiet weder die gegenwärtigen Abzugsverhältnisse des Obersees verschlimmert, noch die Schifffahrt erschwert werde.

Diese Konzession ist in allen wesentlichen Bestimmungen wörtlich den Konzessionen nachgebildet, welche Ihnen mit Botschaft vom 15. Juli d. J. für die Linien von Zürich bis zur zürich-schwyzerischen Kantonsgrenze bei Richterswil (deren Fortsetzung die hier konzedirte Bahn bildet), Effretikon-Hinwil-Wald u. u. vorgelegt wurden, nachgebildet. Wir können uns daher auch im vorliegenden Falle auf die erwähnte Botschaft beziehen *) und Ihnen den nachfolgenden, den Genehmigungen jener Eisenbahnkonzessionen entsprechenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen.

Bern, den 4. Dezember 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1871, Band II, Seite 1080.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Konzession des Standes Schwyz für eine Eisenbahn von Richtersweil nach Reichenburg.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer vom Kantonsrath des Kantons Schwyz unterm 7. November 1871 den Herren Kantonsstatthalter J. M. Stählin, Bezirksammann Dr. Arnold Diethelm, Bezirksammann Peter Schnellmann, Bezirksstatthalter Marty, Kantonsrichter Heinrich Mächler, Sekelmeister Peter Ristler, Bezirksammann Alois Diethelm, Rathsherr Franz Joseph Schätti und Kantonsrath Leonz Bamert, im Auftrag der Bezirksgemeinde March und im Namen eines größeren Komite, bestehend aus Abgeordneten der Kantone Schwyz, Zürich und Glarus, erteilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der zürcherischen Grenze bei Richtersweil über das Gebiet des Kantons Schwyz bis an die schwyzerisch-glarnerische und die St. Gallische Kantonsgrenze;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 4. Dezember 1871;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Anwendung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 33., 48., 63., 78. und 93. Jahres, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, und auf 1. Jänner 1969 gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insofern er die Gesellschaft jeweiligen fünf Jahre zum voraus hievon benachrichtigt hat.

Von diesem Rückkaufsrechte darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, falls die ganze Bahn Zürich-Weesen nebst der erstellten Abzweigung der Gesellschaft abgenommen wird.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter wählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeslagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 33., 48. und 63. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 78. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache; im Falle des Rückkaufes im 93. Jahre der 20fache, und im Falle des Rückkaufes auf 1. Jänner 1969 der 18fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagkapital betragen darf. Von

dem Netzertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

- b. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweiligen, zu welchem Zeitpunkt auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Stréitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls nach Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession in keinerlei Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Konzession des Standes Schwyz für eine Eisenbahn von der Kantonsgrenze bei Richtersweil bis zur glarnerischen Grenze ob Reichenburg, nebst Abzweigung von Pfäffikon bis zur St. G...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1871
Date	
Data	
Seite	1036-1040
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 100

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.